## GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

524. Hogrefe, L. 1913. "Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten." [The career path of German colonial officers]. Kolonial Monatsblätter. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 15, pp. 121–126.

Paper describing the career structure and selection processes of German colonial officers. The normal tour of duty in the Pacific is three years. Unless specifically recruited, colonial officers are usually on secondment from their normal place of work. All candidates must already be approved civil servants (Beamte) before they can apply for colonial service. A table provides the breakdown of salaries for the various classes of civil servants. The processes described in the paper reflect the status quo close to the end of the German colonial period.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia



Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI



Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

# Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben

von der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W35 Berantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

15. Jahrgang \* 1913



tigt, und ferner Unternehmer für die Fleischversorgung der europäischen und farbigen Kameruner Küstenbevölkerung sich zusammenschließen und Kontrakte mit den südwestafrikanischen Farmern eingehen.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die damit erfolgende Verbesserung der Fleischernährung der Eingeborenen in Kamerun sich durch bessere körperliche Leistungen und eine festere Gesundheit bald bezahlt machen würde

#### Schlußfäge.

- 1. An der Westküste Asrikas ist ein systematisches Studium der Fischereivers hältnisse notwendig, die am besten durch hierzu besonders ausgebildete Offiziere und Mannschaften der Maxinestationäre zu bewerkstelligen ist, um im Verlauf mehrjähriger Bevbachtungen ein allgemeines Bild über die Fischerei an der Küste zu gewinnen. An den Erfundigungen hätten sich auch die Kapitäne der deutschen Dampser durch routinemäßige Beantwortung von bestimmten Fragesbogen zu beteiligen.
- 2. Un der Westküste Ufrikas ist der Versuch zu machen, eine Küstenschifffahrt zum Betriebe der Hochseesischerei und der eigenen Schiffahrt zu errichten.
- 3. Es sind Anstrengungen zu machen, um ein genossenschaftliches Zusammenwirfen der Biehproduzenten in Deutsch-Südwestafrika mit Interessenten in Kamerun herbeizusühren, und zwar zunächst den Leitern der größten land-wirtschaftlichen Betriebe, der Bahnbauten und drittens der Unternehmer, welche die Fleischversorgung der europäischen und Eingeborenenbevölkerung regeln. (Neußerst wünschenswert wäre es, wenn in Südwestafrika auch die Seslügelzucht sich entwickeln könnte, damit der Geslügelteuerung an der tropisschen Küste Westafrikas durch vermehrten Import gesteuert werden könnte.
- 4. Die Zahl der Tierärzte in Togo und Kamerun ist zu vermehren, um die Tierfrantheiten besser bekämpsen zu können, und gleichzeitig, wie ein koloniales Seuchengesetz, auch ein koloniales Viehseuchengesetz inkl. Bestimmungen über Biehquarantäne, zu schaffen.

#### Die Caufbahn der deutschen Kolonialbeamten.

Von L. Hogrefe.

Von den Anstellungsverhaltnissen der deutschen Kolonialbeamten hat man im Aublitum meist feine rechte Vorstellung. Man ist der Meinung, für unsere Schußgebiete gebe es ebenso eine besondere Lausbahn der Beamten, wie wir sie z. B. bei der Eisenbahn, der Post, der Negierung, dem Zoll- und Steuerwesen usw. haben. Das ist irrtumlich; die Kolonialbeamten sehen sich vielmehr sast durchweg aus geeigneten Beamten der Reichs- oder heimischen Staats- oder Gemeindeverwaltungen zusammen. Sine Ausnahme bildet nur die Postverwaltung, da die Postanstalten der Schußgebiete dem Reichspostamte unterstehen und deshalb auch ausschließlich mit Fachbeamten der drei deutschen Postverwaltungen besehrt werden.

Es ist allerdings schon einmal in Deutsch-Oftafrika der Bersuch gemacht worden, der mittleren Beamtenlausbahn durch Ausbildung von Kolonialeleven einen Nachwuchs

reiner Kolonialbeamten zuzusuhren Dieser Bersuch ist indes verhaltnismaßig rasch aufgegeben. Die Ausbildung im Schutzebiete war wohl eine zu einseitige, als daß man nach Absauf der Tropendienstzeit oder bei eintretender Tropendienstuntauglichseit diese Beamten hätte entsprechend in der Heimat verwenden können. Auch der vor einigen Jahren im Reichstage außgesprochene Wunsch, geeignete junge Kausseute in den Schutzebietsdienst zu übernehmen, ist nicht in großem Umsange zur Aussiührung gekommen, da die übliche kaufmännische Ausbildung selbst nach einem längeren Besuche einer Handelshochschule kaum hinreichend sein dürste zur selbständigen Aussiüllung eines mittleren Beamtenpostens.

Diese Ergänzung der Schutgebietsbeamten ist bedingt durch die verhältnismaßig turzen Dienstperioden in den Kolonien. Die Verpflichtungsdauer beträgt zett für Kamerun und Togo anderthalb Jahre, für Ostafrika zwei Jahre, für die übrigen Schutgebiete drei Jahre. Wer dagegen etwa neben feiner Ausbildungsbeschäftigung im Reichstolonialamt noch anderweitig auf Kosten des Reichs vorgebildet wird, 3. B. auf dem Seminar für orientalische Sprachen in Berlin, der Handelshochschule in Berlin oder dem Hamburgischen Kolonialinstitut, hat sich zur Ableistung von mindeftens zwei Dienstperioden zu verpflichten. Nach Ablauf jeder Dienstperiode haben die im Schukgebiet denfte verbleibenden Beamten Anspruch auf einen etwa viermonatigen Heimatsurlaub unter Fortbezug des Gehaltes und Gewährung einer Reisebeihilse (auch für die Familienmitglieder). Es ist nun ausgeschloffen, alle die Beamten, die aus irgendwelchen Gründen nicht wieder in den Kolonien zur Berwendung gelangen tonnen, in das Reichstolonialamt zu übernehmen. Deshalb greift man auf die anderen heimischen Verwaltungen zuruck und erwirtt für die Beamten eine Beurlaubung aus ihrem Dienstverhaltnis dergeftalt, daß sie nach Ablauf der Kolonial= dienstzeit unter Wahrung ihres Dienstalters in ihre heimische Stellung zuructtreten fönnen.

Noch weniger läge es im Interesse der Beamten oder des Reichs, wenn die Beamten bei jeder eintretenden Unsahigkeit für den Kolonialdienst ohne weiteres pensioniert würden.

Es kommen also — in wenigen Saten zusammengefaßt — für die mittlere Beamtenlausbahn nur solche Bewerber im Alter von mindestens 24 Jahren in Betracht, die im Deutschen Keich bereits als Beamte tätig waren und die entsprechenden Prüfungen bestanden haben, und für die höhere Lausbahn Gerichts- und Regierungsassssensen voer jüngere Richter im Staatsdienste. Von letzteren werden in Jufunst die Beamten bevorzugt, die als Reserendare aus eigenen Mitteln einen Teil des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten in Ostafrika, Südwestafrika oder Kamerun abgeleistet haben.

Selbstverständlich muß der Beamte seiner Dienstpflicht genugt haben oder militärfrei sein.

Zum beiseren Berständnis seien hier die Anstellungsbedingungen für den mittleren Bureaubeauten aussührlich mitgeteilt.

Die Bewerber für den Bureau-, Kassen- und Rechnungsdienst müssen im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-sreiwilligen Militärdienst sein, die Gerichtsschreiberprüfung oder die entsprechende staatliche Prüfung für den Verwaltungsoder Cisenbahndienst bestanden und einige Jahre selbständig die Stelle eines Bureau-, Kassen- oder Rechnungsbeamten besleidet haben. Sind für eine Beamtenlausbahn mehrere Prüfungen vorgeschrieben, so sindet die Annahme nicht vor Ablegung der letzten Prüfung statt. Voraussetzung ist ferner, daß den Beamten von ihrer heimischen Behörde für die Dauer ihrer Tätigseit im Dienste der Schutzgebiete Urlaub erteilt oder doch für den Fall des Ausscheidens aus diesem Dienste die Nuckübernahme in den heimischen Dienst unter Wahrung des Dienstalters zugesichert wird.

Die Bewerber muffen forperlich tropendiensttauglich, etwa 24 bis 30 Jahre alt sein, der Militärpflicht genügt haben oder vom Militärdienst endgültig befreit sein.

Die Entsendung Berheirateter kann nicht überall in Betracht gezogen werden, da auf die Wohnungs- usw. Verhältnisse Kucksicht genommen werden muß.

Die Annahme erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs und der Qualifikation Befondere Wünsche hinsichtlich der Wahl des Schutzgebietes werden berücksichtigt; auch werden Meldungen für bestimmte Schutzgebiete entgegengenommen

Der Entsendung in die Schutzgebiete geht, soweit tunlich, ein Besuch des Sennnars für Orientalische Sprachen und der Handelshochschule in Berlin oder des Kolonialinstituts in Hamburg — unter Umständen auch eine Beschäftigung im Keichskolonialamt — voraus. Die Dauer der Vorbildung beträgt etwa ein Jahr. Während dieser Zeit werden die Beamten nach solgenden Sätzen entschädigt:

- a) Die bereits etatmäßig im heimischen Dienst angestellten Beamten erhalten ihr etatmäßiges Gehalt zuzüglich des für ihre Beamtenklasse zuständigen Wohnungs-geldzuschusses der Reichsbeamten ihres neuen Stationsortes, mindestens aber den Mindestsat unter b;
- b) die übrigen Beamten erhalten die für sie bei der Heimatverwaltung zustandigen laufenden Gebührnisse, zum mindesten indes jährlich 1800 Mark

Die auf Kosten des Reichs in Berlin oder Hamburg besonders vorgebildeten Beamten müssen sich zur Ableistung zweier Dienstperioden in den Schutzgebieten — mit Ausnahme von Reuguinea —, sonstige Bewerber zur Ableistung einer Dienstperiode verpklichten.

Für die Ausreise in das Schutzgebiet und für die Heimreise nach beendetem Dienstverhältnis wird reichliche Bergütung gewährt. An allgemeinen Umzugstosten, insbesondere für Zwecke der Ausrüstung, erhalten die Bewerber bei der ersten Ausreise eine Bergütung von 1000 Mark

Das Gesanteinkommen im Schutzgebiet beträgt 5400 Mark jährlich, steigend m 6½ Jahren bis auf 7800 Mark und in weiteren 9 Jahren bis auf 9000 Mark. Daneben wird im Schutzebiet freie Wohnung oder an deren Stelle eine angemessene Entschädigung und, soweit möglich, freie ärztliche Behandlung und bei Aufnahme in Lazarette freie Verpstegung gewährt. Die aus gleichwertigen Beamtenklassen den Schutzebietsdienst übernommenen Beamten rücken mit dem Tage des Sintressens im Schutzebiet in die ihrem Heimatgehalt entsprechende Sehaltsstuse ein. Diese wird in der Weise ermittelt, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem pensionsberechtigenden Ansanzsgehalte der Stelle im Schutzebiet und dem erdienten höheren Heimatgehalt dem Ansanzssehalt der Stellenbesoldung im Schutzebiet hinzugerechnet wird.

Die Wöglichkeit des Aufrückens in die höher besoldeten Stellen der Kalfulatur-, Kassen-, Bureau- und "Hauptmagazinvorsteher (Gesamteinkommen 6900 bis 10 800 Mark) ist gegeben. Die etatmäßige Anstellung als Sekretär kann, sosern freie Stellen vorhanden sind, zu Beginn der zweiten Dienstperiode ersolgen. —

Mit Ausnahme der Fähigfeiten für das zu übernehmende Amt, der Gehaltssätze und der Reisegebührnisse entsprechen diese allgemeinen Annahmebestimmungen im großen und ganzen denen aller Beamten. Welche Ansorderungen an die Bewerber sür die einzelnen Aemter gestellt werden, ist nachstehend kurz aufgesührt

Hößer e Baubeamten. Regierungsbaumeister mit gunstigen Zeugnissen über ihre Borbisdung und Prüfungen, die im heimischen Staatsdienste stehen und bebereits einige Zeit praktisch tätig gewesen sind. Undere Bewerber werden erst in zweiter Linie berücksichtigt.

\* höherer Forst dien ft. Forstassessoren oder jüngere Cherförster aus dem Staatsdienst.

A erzte müssen die arztlichen Prüsungen bestanden haben und mindestens zwei Jahre praktisch tätig gewesen sein. Bevorzugt werden die Inhaber des Phhsistalszeugnisses Zweimonatige Vorbisdung am Institut für Schiffszund Tropenkrankheiten in Hamburg.

Landwirtschaftliche Sachverständige. Reisezeugnis einer höheren neunklassigen Schule, Kenntnis der englischen Sprache, Befähigungsnachweis als Tierzuchtinspektor und für das landwirtschaftliche Lehramt (erworben an den zuständigen Hochschulen) oder Diplomlandwirt (München oder Hohenheim) oder Doktorpromotion nach mindestens dreisährigen Studium der Landwirtschaft. Kenntnis in pflanzenzüchterischen Arbeiten. Nicht über 30 Jahre alt.

Höhere Lehrer. Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen, gutes Lehrgeschick. Richt über 35 Jahre alt.

Tierärzte. Approbation als Tierarzt im Deutschen Reiche, möglichst das Zeugnis zur Anstellung als beamteter Tierarzt in einem Bundesstaate, mindestens dreijährige Praxis. Dreimonatiger Kursus über Bakteriologie und Tierhhgiene an der Tierärztlichen Hochschule Berlin.

Apotheter. Pharmazeutische Staatsprüfung und praktische Tätigkeit als Nahrungsmittelchemiker.

- \* Landmesser Beworzugt werden Bewerber aus dem Staatsdienste, die die zur endgültigen Anstellung berechtigenden Prüsungen bei ihrer Verwaltung bestanden haben
- \* Hauptzollamt Svorsteher und Zollsekret äre. Beamte mit minbestens Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis des heimischen mittleren Zolldienstes. Ausreichende Praxis.

Te ch n i sche Setretäre. Regierungsbausefretäre, technische Sisenbahnsetretare oder Bestehen der gleichwertigen Prüsung für den Staatsdienst, mehrjährige erssolgreiche praktische Tätigkeit.

Technifer. Abschlußprüfung an einer Baugewertschule oder einer gleichartigen Anstalt, mehrjährige ersolgreiche Braxis, möglichst auch bei Behörden.

\* Lehrer. Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer an einer deutschen Bolksschule und mehrjährige praktische Tätigkeit an einer solchen. In Südwest werden nur Verheiratete angestellt.

Landwirtschaftliche Assistenten. Richt über 30 Jahre alt, Einjährigs-Freiwilligen-Zeugnis, Kenntnis der englischen Sprache. Bevorzugt werden Diplomlandwirte (Hamburgisches Kolonialinstitut, landwirtschaftliche Hochschule, Weihenstephan, Hohenheint).

Gartentechnifer. Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis. Schlußprüfung an der Kgl. Gärtnerlehranstalt zu Dahlem bei Berlin oder einer gleichwertigen Anstalt. Nicht über 30 Jahre alt.

Förster Törsterprüfung oder eine entsprechende Prüfung, in Bahern z. B. Ubsolvierung einer Tiesbauschule.

Die Vorbereitungszeit der mit einem \* bezeichneten Beamten entspricht denen der Bureaubeamten.

Ausführlichere Angaben findet man in Tesch, "Die Laufbahn der Deutschen Kolonialbeannten, ihre Pflichten und Rechte." Berlin 1912. Preis 7.80 Mart. Auch die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer, Berlin W 35, erteilt über die Möglichkeit der Anstellung im Reichs-Kolonialdienst kostensrei Auskunst.

Die Besoldung der Kolonialbeamten sett sich zusammmen aus dem pensionssähigen, sesten und steigenden Auslandsgehalt, der Kolonialzulage und der Alterszulage. Das Auslandsgehalt, das ungefähr dem Gehalt eines gleichartigen Keichsbeamten entspricht, steigt alljährlich, so daß nach sechslähriger Kolonialdienstzeit das Höchstgehalt erreicht wird, dann seten in dreisähriger Steigerung die drei Alterszulagen ein. Die

höchsten Bezuge würden demnach nach 15 Jahren erreicht werden. Daneben werden in einzelnen Kolonien (Kamerun, Reuguinea, Samoa) noch Orts= und Stellenzulagen gewährt und in sämtlichen Kolonien freie Dienstwohnung mit oder ohne Ausstattung oder Wohnungsgeld und soweit möglich auch freie ärztliche Behandlung und bei Auf-nahme in Lazarette freie Verpflegung.

Die Gehaltsjäte find aus folgender Zusammenstellung zu ersehen, die auch die Zahl der auf die einzelnen Gehaltsklassen entfallenden Beamten (ausschließlich Polizei- und Schutzuppen und Kanzleipersonal) nach dem dem Reichstage vorliegeden Entwurse des Hanzleipersten ihr die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913 enthält.

		Zahl der Beamten in					
	Sehalt	Siid= west= asr:fa	Ojt= afrifa	Rame: run	Togo	Neu= gui= nea	Sa= moa
Ceste Reserenten und Oberrichter .	12 300 15 300	2	2	2	1	1	1
Referenten	9600-12600	9	9	6	3	1	
des Bergbauwesens, Beiräte für Landwirtschaft, Forst- und Seewesen	8300—11900	29	33	22	9	6	2
Aerzte, höhere Forst- und Bergbeamte, Bauingenieure, Oberlehrer, Iand- wirtschaftliche Sachberständige, Meteorologen, Geologen, Bakterio-	7700 – 11900	21	. 22	30	7	15	3
logen usw	7300 -10000	19	20	9	2	13	-
Ralfulatur= und Rassenvorstände, Zollvorstände, Schulinspettoren, Districts= und Singeborenenkom- misare usw	6900 – 9600	9	14	8	3	2	
Landmesser, Haupzollamtsvorsteher	6000-8100	23	19	12	2	4	2
Sekretäre, Stationsleiter 2. Klasse, Garteninspektoren, Rektoren, Jngenieure usw.	5400 -7800	58	84	66	11	22	9
gehrer, Assistenten und Technifer 1. Klasse usw	5100 - 6600	41	39	18	15	8	5
Stationsleiter 3 Klasse, Kataster- zeichner, Ussischen und Techniker 2. Klasse, erste Werkmeister, Materia- lienverwalter, Bahnhossverwalter,			A ANTHONY OF THE PROPERTY OF T				
Bahnmeister, Botaniser usw	4350-6000	68	59	56	13	17	6
Förster	$\begin{array}{c c} 4200 - 5300 \\ 4100 - 5200 \end{array}$	1 —	9	2 2	-	_	_

Die nach neun-, zwölf- und fünfzehnjähriger Dienstzeit zu gewährenden Alterszulagen betragen für die Sehaltsklassen mit dem Ansangsgehalt von 12 300 Wark je 600 Mark, für die Klassen bis 7700 Mark je 500 Mark und für die übrigen Klassen je 400 Mart.

Raiserliche Bestaltung erhalten neben den Gouverneuren nur die ersten Reserenten und die etatmäßigen Richter, die übrigen Beamten bekommen ihre Anstellungsurkunden vom Keichskanzler (Keichs-Kolonialant). Die etatmäßige Anstellung der Beamten mit einem Ansangsgehalt von 6000 Mart und weniger geschieht durch die Gouverneure.

Die Penponsansprüche richten sich nach dem früheren Dienstwerhältnis des Beamten. Der etatmäßig angestellte Kolonialbeamte aus dem Reichs= oder heimischen Staats= dienste hat bereits nach einer Kolonialbeanste von mindestens zehn Jahren (unter Umsständen auch schon früher) Unspruch auf Ruhegehalt, wenn er infolge eines körperlichen Sebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräste zur Ersülsung seiner Umtspslichten dauernd unsähig ist. Ist der Beamte dagegen zum Dienst in der Heimat noch fähig, darf er eine Stellung im Reichs= oder heimischen Staatsdienste nicht ablehnen, wenn das Sehalt nicht niedriger ist als sein zulest bezogenes pensions= sähiges Sehalt.

Die nicht aus dem Neichs- oder heimischen Staatsdienste stammenden Kolonialbeamten haben ohne Nücksicht auf die Dienstjahre Anspruch auf Nuhegehalt, wenn und solange ihre Erwerbssähigkeit aufgehoben oder mindestens um ein Zehntel vermindert ist. Der Grad der Erwerbsunsähigkeit wird unter Berücksichtigung des vor dem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübten Berufs beurteilt.

Die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit kommt dei der Pensionierung doppelt zur Anrechnung, wenn sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Außerdem wird den durch den Kolonialdienst dienstunzähig gewordenen Beamten nach Maßgabe der gesetlichen Bestimmungen neben der Pension eine Tropenzulage gewährt. Für die Beamten, die dem Kolonialdienst ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, tritt für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Tropenzulage um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages ein.

Das wäre das Wijsenswerte für die höhere und mittlere Koloniallaufbahn.

Es blieben zur Vervollständigung noch zu erwähnen, die Aussichten für die Lehrerinnen (5 Stellen in Deutsch=Südwestafrika und je eine in Deutsch=Oftafrika, Neuguinea und Samoa), die zur letzten Sehaltsklasse gehören. Angestellt werden nur solche, die die ersorderlichen Prüfungen bestanden haben, 24 bis 30 Jahre alt und bereits im Deutschen dieiche lehramtlich tätig gewesen sind. Für Deutsch=Südweskafrika sollen die Bewerberinnen Kenntnis der englischen und möglichst auch der holländischen Sprache haben und Unterricht in Handarbeiten und im modernen Zeichnen erteilen können.

Stellen sur Zivilversorgungsberechtigte sind in den Kolonien nicht vorhanden, die Kanzleibeamten werden in der Hauptsache auch den heimischen Verwaltungen entnommen, während sur etwaige Aushilsen, besonders in Deutsch-Südwestafrisa und Deutsch-Ostafrisa, meist reichlich Angebot an Ort und Stelle vorhanden ist.

### Ueber Wirtschaft und Berkehr in der Provinz Schantung.

Von Marinebaurat Bökemann=Riel.

Schluß.)

Von anderen Ginfuhrwaren will ich nur kurz einige der wichtigkten aufzählen: Holz aus Korea, Japan, Amerika; Opium, Zucker, Nähnadeln, Metallknöpfe, Lichte, Seife. Mehr für den Gebrauch der Europäer, besonders auch für den Bergbau und die neuen Eisenbahnen, gehen ein: Maschinen, Lokomotiven, Wagen, Eisenkonstruktionen, wie Brücken, Schienen und Schwellen: Zement, Fensterglas; zur Verpackung der Aussuhrwaren: Säcke aus Hanf und Strohmatten. Hier will ich noch erwähnen, daß als Grubenholz im Bergbau ietzt an Stelle des japanischen Holzes schon Hölzer aus dem Tsingtauer Forst zu treten beginnen und daß die Eisenbahngesellschaft ihre Bahndämme mit Akazien bepslanzt hat, um für denselben Zweck Hölzer zu ziehen und damit aus den Böschungen Erträge zu gewinnen.